

Freisinnig-Demokratische Partei Reinach

Statuten

vom 25. Januar 2002

Inhaltsverzeichnis

			Seite
I.		Grundsätze	
Art.	1	Ziel und Zweck	1
Art.	2	Aufgaben	1
Art.	3	Rechtsstellung	2
II.		Mitgliedschaft	
Art.	4	Voraussetzungen	2
Art.	5	Erwerb	2
Art.	6	Erlöschen	3
Art.	7	Rechte der Mitglieder	3
Art.	8	Pflichten der Mitglieder	3
III.		Organisation	
Art.	9	Organe	4
Art.	10	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	4
Art.	11	Einberufung	4
Art.	12	Zuständigkeit der Jahresversammlung	5
Art.	13	Abstimmungen und Wahlen	5
Art.	14	Vorstand	6
Art.	15	Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes	6
Art.	16	Aufgaben des Präsidenten	7
Art.	17	Delegierte	7
Art.	18	Einwohnerratsfraktion	7
Art.	19	Aufgaben der Einwohnerratsfraktion	7
IV.		Finanzen	
Art.	20	Rechnungswesen	8
Art.	21	Revisionsstelle	8
V.		Schlussbestimmungen	
Art.	22	Statutenrevision und Auflösung	8
Art.	23	Inkrafttreten	9

I. Grundsätze

Artikel 1

Ziel und Zweck

- 1 In der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP) Reinach sind Frauen und Männer aus allen Bevölkerungskreisen zusammengeschlossen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen. Als Volkspartei will sie die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gewährleisten.
- 2 Die FDP Reinach gibt ihren Mitgliedern an den Mitgliederversammlungen die Möglichkeit, die Geschicke in der Wohngemeinde mitzugestalten und bei der Meinungsbildung in Kanton und Bund mitzuwirken.

Artikel 2

Aufgaben

- 1 Die FDP Reinach wirkt an der Gestaltung und Erneuerung eines Staates mit, der
 - a) eine Ordnung anstrebt, in der alle Einwohnerinnen und Einwohner als freie, gleichberechtigte, gleichwertige und gleichbehandelte Menschen in gegenseitiger Toleranz und Achtung zusammenleben;
 - b) die Eigenverantwortung der Einwohnerinnen und Einwohner stützt und fördert, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und der verfügbaren Mittel um den sozialen Ausgleich bemüht und Menschen in Not hilft;
 - c) Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Menschen fördert und sie in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt;
 - d) im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sorgfältig mit den Ressourcen der Natur und den finanziellen Mitteln umgeht;
 - e) für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft sorgt und damit beiträgt zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung.

- 2 Die FDP Reinach wirkt bei der politischen Willensbildung in der Gemeinde mit, indem sie vor allem
 - a) die aktive Teilnahme der Stimmberechtigten am politischen Leben in der Gemeinde, namentlich an Wahlen und Abstimmungen, fördert;
 - b) sich durch Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten an den Wahlen in der Gemeinde, im Bezirk und im Kanton beteiligt;
 - c) ihre Auffassungen zum politischen Geschehen durch ihre Einwohnerratsfraktion, durch Berichte in den Medien und durch Abstimmungsempfehlungen geltend macht;
 - d) eine ständige, wechselseitige Verbindung zwischen Volk und Gemeindebehörden durch umfassende und regelmässige Information anstrebt.

- 3 Als Mitglied der FDP Baselland übernimmt sie diejenigen Aufgaben, die ihr nach den Statuten der FDP Baselland zugewiesen sind. Sie bemüht sich, das Verständnis für die kantonalen Belange in der Gemeinde zu wecken und der FDP Baselland politische Kader für die Übernahme von Verantwortung in Partei und Kanton bereitzustellen.

- Artikel 3** 1 Die "Freisinnig-Demokratische Partei Reinach" mit Sitz in
Rechtsstellung Reinach ist ein politischer Verein im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- 2 Sie ist eine autonome Sektion der Freisinnig-Demokratischen Partei Baselland.

II. Mitgliedschaft

- Artikel 4** Mitglied der FDP Reinach können natürliche Personen, die
Voraussetzungen mindestens 16 Jahre alt sind, sowie juristische Personen werden. Sie anerkennen die Statuten sowie die Zielsetzungen der FDP Reinach.

- Artikel 5** 1 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und bedarf der
Erwerb Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- 2 Gegen eine Verweigerung der Mitgliedschaft durch die Sektion können die Betroffenen innert dreissig Tagen die Rekurskommission der FDP Baselland anrufen.
- 3 Erhebt die Parteileitung der FDP Baselland Einspruch gegen die Aufnahme eines Mitglieds, so steht der Sektion dasselbe Beschwerderecht zu.

Artikel 6
Erlöschen

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.
- 3 Wer durch seine Handlungen in erheblichem Ausmass gegen die Zielsetzungen oder die Statuten der FDP verstösst und diese dadurch schädigt oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen die Rekurskommission der FDP Baselland angerufen werden.

Artikel 7
*Rechte
der Mitglieder*

- 1 Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung an der Mitgliederversammlung und am kantonalen Parteitag zu.
- 2 Jedes Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung das volle Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 3 Jedes Mitglied kann in die Parteiorgane und, soweit wahlberechtigt, in öffentliche Ämter gewählt werden.
- 4 Die Teilnahme am Parteitag umfasst das Diskussion-, Antrags- und Auskunftsrecht.

Artikel 8
*Pflichten
der Mitglieder*

- 1 Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Interessen der Partei zu wahren und bei der Verwirklichung der Zielsetzungen nach Möglichkeit mitzuarbeiten.
- 2 Jedes Mitglied leistet die von der Jahresversammlung der FDP Reinach festgelegten jährlichen Mitgliederbeiträge.

III. Organisation

Artikel 9
Organe

- 1 Die Organe der FDP Reinach sind
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) Revisionsstelle,
 - d) kantonale Delegierte,
 - e) Einwohnerratsfraktion.
- 2 Die Amtsdauer für Vorstand, Revisionsstelle und kantonale Delegierte beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Wer sich in ein Parteiorgan wählen lässt ist verpflichtet, an den Sitzungen regelmässig teilzunehmen und mitzuwirken. Säumige Inhaber eines Parteiambtes können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Artikel 10
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung
- a) ist das oberste Organ der FDP Reinach,
 - b) bestätigt die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - c) beschliesst in wichtigen Angelegenheiten von Gemeinde, Kanton und Bund die Empfehlungen an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger,
 - d) bestimmt Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen in der Gemeinde,
 - e) schlägt dem Wahlkreisparteitag Landratskandidatinnen und Landratskandidaten vor,
 - f) kann die Statuten ändern,
 - g) kann Vereinsorgane und säumige Inhaberinnen und Inhaber eines Parteiambtes abberufen,
 - h) beschliesst den Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 11
Einberufung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist in der Regel öffentlich.
- 2 Die Einladung soll spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung mit Angabe der Geschäfte verschickt werden.

- 3 Ein Fünftel der Mitglieder oder die Einwohnerratsfraktion können unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte vom Vorstand verlangen, dass er eine Mitgliederversammlung einberuft.

Artikel 12
*Zuständigkeit
der Jahres-
versammlung*

- 1 Die Mitglieder treten jährlich einmal zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Diese Jahresversammlung
 - a) genehmigt das Protokoll der letzten Jahresversammlung,
 - b) nimmt den Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten entgegen,
 - c) genehmigt die Jahresrechnung auf Grund des Berichtes der Revisionsstelle und entlastet auf ihren Antrag Kassier und Vorstand,
 - d) setzt die Mitgliederbeiträge fest,
 - e) genehmigt das Budget,
 - f) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten,
 - g) wählt den Vorstand,
 - h) wählt die kantonalen Delegierten,
 - i) wählt die Revisionsstelle.
- 2 Jahresbericht und Jahresrechnung können eingesehen werden.

Artikel 13
*Abstimmungen
und Wahlen*

- 1 Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen.
- 2 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter den Stichentscheid (doppeltes Stimmrecht).
- 3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, ab zweitem das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4 Es können nur Beschlüsse gefasst werden zu Geschäften, die auf der rechtzeitig verschickten Traktandenliste stehen.

Artikel 14

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, vier bis acht weiteren Mitgliedern und von Amtes wegen den Vertretern der Partei im Gemeinderat und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Einwohnerratsfraktion. Er konstituiert sich selbst.
- 2 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben keinen Anspruch auf Entschädigung (Honorar, Lohn, Sitzungsgeld oder Spesen).
- 3 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen
 - a) die Präsidentin oder der Präsident einzeln,
 - b) Sekretärin oder Sekretär und Kassiererin oder Kassier zu zweien.

Artikel 15

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Partei und hat alle Rechte und Pflichten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er

- a) besorgt die laufenden Geschäfte,
- b) organisiert Veranstaltungen,
- c) beruft die Mitgliederversammlungen und die Jahresversammlung ein,
- d) bereitet die Abstimmungs- und Wahlgeschäfte für Mitglieder- und Jahresversammlung vor,
- e) stellt das Budget auf,
- f) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- g) wählt die Ersatzdelegierten,
- h) setzt Arbeitsgruppen ein, wählt die Mitglieder und überwacht ihre Arbeit,
- i) nimmt neue Mitglieder auf unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung,
- k) beantragt der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedern,
- l) orientiert die Parteileitung der FDP Baselland über besondere politische Vorkommnisse und über Wahlabsprachen oder Wahlbündnisse mit anderen Parteien oder Gruppierungen,
- m) führt ein Mitgliederverzeichnis,
- n) führt ein Verzeichnis der Inhaber politischer Ämter,
- o) meldet laufend Mutationen bei Mitgliedern und Inhabern von Ämtern in Partei und Gemeinde an das kantonale Parteisekretariat.

Artikel 16

*Aufgaben
der Präsidentin oder
des Präsidenten*

Die Präsidentin oder der Präsident:

- a) verfolgt zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Einwohnerratsfraktion laufend das politische Geschehen in der Gemeinde und plant die Parteiaktivitäten,
- b) beruft den Vorstand ein und stellt das Geschäftsverzeichnis auf,
- c) vertritt die FDP Reinach bei der FDP Baselland und nach aussen,
- d) pflegt zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Einwohnerratsfraktion den Kontakt mit anderen Parteien und Gruppierungen in der Gemeinde,
- e) legt mit dem Jahresbericht an der Jahresversammlung Rechenschaft über das Vereinsjahr ab.

Artikel 17

Delegierte

Das Mandat der Delegierten ist grundsätzlich persönlich und nicht übertragbar. Ihre Zahl wird von der Kantonalpartei festgesetzt.

Artikel 18

Einwohnerratsfraktion

- 1 Der Freisinnig-Demokratischen Fraktion des Einwohnerrates gehören die auf der Liste der FDP Reinach gewählten Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte an. Sie konstituiert sich selbst.
- 2 Die freisinnigen Gemeinderäte sind gehalten und der Parteivorstand und die ersten Nachrückenden berechtigt, an den Sitzungen der Fraktion mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Fraktion kann ausserdem Vertreter der Arbeitsgruppen und Fachleute beziehen.

Artikel 19

*Aufgaben der
Einwohnerratsfraktion*

- 1 Die Fraktion orientiert sich an den Zielsetzungen und am Aktionsprogramm der FDP. Sie berichtet der Mitgliederversammlung nach Bedarf über ihre Tätigkeit.
- 2 Der Vorstand kann der Fraktion Empfehlungen unterbreiten. Die Fraktion nimmt dazu in eigener Verantwortung Stellung.

IV. Finanzen

Artikel 20

Rechnungswesen

- 1 Die Mittel der Partei werden beschaffen durch
 - a jährliche Mitgliederbeiträge,
 - b) freiwillige Beiträge,
 - c) übrige Einnahmen.
- 2 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3 Der Vorstand stellt zu Händen der Jahresversammlung das Budget auf und ist verantwortlich für den Vollzug.
- 4 Der Vorstand kann dringende Ausgaben im Interesse der Parteitätigkeit auch ausserhalb der Budgets beschliessen. Sie sind mit der jährlichen Rechnungsablage zu begründen.
- 5 Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 6 Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vermögen an die FDP Baselland.

Artikel 21

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren. Sie prüft die Rechnungsführung des Kassiers, erstattet der Jahresversammlung Bericht und stellt Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 22

Statutenrevision und Auflösung

- 1 Die Statuten können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
- 2 Die vorgeschlagenen Änderungen sind in der Einladung bekanntzugeben.

- 3 Die Mitgliederversammlung kann mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Sektion auflösen.

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Jahresversammlung vom 25. Januar 2002 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. Juni 1975.

Reinach, 25. Januar 2002

Die Parteipräsidentin

Die Vizepräsidentin

Dominique C. Isner-Schaub

Ruth Schaller